

Amtsblatt

für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 13

Rotenburg (Wümme), den 15.07.2020

44. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bebauungsplan Nr. 98 - nördlich der Otto-von-Guericke-Straße zwischen Rudolf-Diesel-Straße und Nikolas-Otto-Straße - 1. Änderung- Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 19. Juni 2020

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 - Biogasanlage Kesselhofskamp-Süd - 3. Änderung - Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 19. Juni 2020

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Selsingen über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 8. Juli 2020

Jahresabschluss 2015 der Samtgemeinde Tarmstedt und Entlastungserteilung vom 15. Juli 2020

5. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Hemsbünde (Kindertagesstättensatzung) vom 23. Juni 2020

Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Hepstedt und Entlastungserteilung vom 30. Juni 2020

23. Satzung der Gemeinde Scheeßel vom 25. Juni 2020 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Vierden für das Haushaltsjahr 2020 vom 10. Juni 2020

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2020 Nr. 13

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) Bebauungsplan Nr. 98 - nördlich der Otto-von-Guericke-Straße zwischen Rudolf-Diesel-Straße und Nikolas-Otto-Straße - 1. Änderung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 - nördlich der Otto-von-Guericke-Straße zwischen Rudolf-Diesel-Straße und Nikolas-Otto-Straße - als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Rotenburg (Wümme), den 19.06.2020

Andreas Weber Der Bürgermeister (L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 15.07.2020 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt sind die Unterlagen auch im Internet über das Geoportal unter www.rotenburg-wuemme.de - Wirtschaft & Umwelt - Stadtplanung - Bebauungspläne abrufbar.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung mit eigenhändiger Unterschrift entweder schriftlich, zur Niederschrift oder auch per E-Mail gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.07.2020

Der Bürgermeister Andreas Weber

(L. S.)



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2020 Nr. 13

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 - Biogasanlage Kesselhofskamp-Süd - 3. Änderung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 - Biogasanlage Kesselhofskamp-Süd - 3. Änderung als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgte im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Rotenburg (Wümme), den 19.06.2020

Andreas Weber Der Bürgermeister

(L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 15.07.2020 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt sind die Unterlagen auch im Internet über das Geoportal unter www.rotenburg-wuemme.de - Wirtschaft & Umwelt - Stadtplanung - Bebauungspläne abrufbar.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung mit eigenhändiger Unterschrift entweder schriftlich, zur Niederschrift oder auch per E-Mail gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.07.2020

Der Bürgermeister Andreas Weber

(L. S.)



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2020 Nr. 13

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBI. S. 309), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBI. S. 269), zuletzt geändert durch Gesetze vom 20.05.2019 (Nds. GVBI. S. 88), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. S. 121) hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 08.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 21.02.2019 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2015) wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 4 Abs. 1 erhält die als Anlage beigefügte Fassung.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.07.2020 in Kraft.

Selsingen, 8. Juli 2020

Kahrs Samtgemeindebürgermeister

Anlage:

Gebührentarif

Anlage

Gebührentarif

Gebührenziffer	Gebührentatbestand	Euro (je Stunde)
1.	Personaleinsatz	
1.1	Feuerwehrtechnisches Personal je Person	50,00 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1	Tanklöschfahrzeug (TLF 3000, StTLF)	800,00 €
2.2	Löschgruppenfahrzeug (LF 8, LF 10, HLF 10, HLF 20)	400,00 €
2.3	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF, TSF-W)	400,00 €
2.4	Einsatzleitwagen (ELW), Mannschaftstransportwagen (MTW)	400,00 €

Die Gebühren umfassen auch die Verwendung der beladeplanmäßigen Ausrüstung der Fahrzeuge. Dazu kommen Auslagen wie Leistungen Dritter.

Bei Einsatz von Fahrzeugen für die Brandsicherheitswache wird nur die Zeit der Hin- und Rückfahrt berechnet.

Samtgemeinde Selsingen - Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2020 Nr. 13

Jahresabschluss 2015 der Samtgemeinde Tarmstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am 09.06.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2015 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Samtgemeindebürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 und der um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Tarmstedt, den 15. Juli 2020

Samtgemeinde Tarmstedt Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2020 Nr. 13

5. Satzung

zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Hemsbünde (Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemsbünde in seiner Sitzung am 23.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Hemsbünde vom 17.12.2008 in der Fassung der 4ten Änderungssatzung vom 05.07.2018 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

"(4) Körperlich bzw. geistig beeinträchtigte Kinder werden im Rahmen der Möglichkeiten in die Kindertageseinrichtungen aufgenommen, um eine ortsnahe integrative Erziehung zu erreichen."

In § 3 wird nach Abs. 4 folgender neue Abs. 5 eingefügt:

"(5) Ab den 01.03.2020 gilt die Masern- Impfpflicht. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Erbringung eines Nachweises gemäß § 20 Abs. 9 des Infektionsschutzgesetzes."

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

"§ 5 An- und Abmeldung

- (1) An- und Abmeldungen zu einer anderen Betreuungszeit sind jeweils zum Beginn eines neuen Kinderkrippen-/Kindergartenjahres möglich.
- (2) An- und Abmeldungen während des laufenden Kinderkrippen-/Kindergartenjahres erfolgen nur in begründeten Ausnahmefällen und sind abhängig von der Platzkapazität.
- (3) An- und Abmeldungen von Sonderbetreuungszeiten haben schriftlich bis zum 15. des Vormonats für min. 1 Monat im Voraus zu erfolgen.
- (4) Die Abmeldung eines Kindes muss drei Monate vor Monatsende in schriftlicher Form erfolgen und von der Leitung der Kindertagesstätte bestätigt werden. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (5) Abmeldungen zu einem Termin nach dem 31.03. j. J. werden grundsätzlich erst zum Ende des Betreuungsjahres wirksam, ausgenommen sind besondere Abmeldegründe (Wohnortwechsel, länger andauernde Krankheit).
- (6) Eine Abmeldung der flexiblen Betreuungszeit ist mit 14-tägiger Frist zum jeweiligen Monatsende möglich.
- (7) Beim Übertritt vom Kindergarten in die Schule ist keine Abmeldung erforderlich, dies geschieht automatisch (jeweils zum 31.07.).Kinder die das 6. Lebensjahr zwischen dem 1. Juli und 30. September eines Jahres vollenden und bei denen der Schulbesuch um 1 Jahr verschoben wird, können ein weiteres Jahr im Kindergarten verbleiben. Dieses muss schriftlich, aber formlos, bis 01.05. des Jahres der Einrichtung mitgeteilt werden.
- (8) Beim Übertritt der Kinder von der Kinderkrippe in den Kindergarten ist eine Anmeldung erforderlich."

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

"§ 6 Gesundheitsvorsorge

- (1) Vor Aufnahme eines jeden Kindes ist die Einrichtung verpflichtet die Eltern über das Infektionsschutzgesetz (§ 34) zu informieren und zu belehren. Gleichzeitig wird Ihnen ein entsprechend dafür vorgesehenes Informationsblatt ausgehändigt.
- (2) Jede weitere ansteckende Erkrankung des Kindes und der im Haushalt lebenden Personen, die nicht im Infektionsschutzgesetz aufgelistet ist, ist der/dem Leiterin/Leiter der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Zusätzlich wird den Eltern/Personensorgeberechtigten vor Aufnahme des Kindes durch die Einrichtung ein Bestätigungsschreiben ausgehändigt. Die Bestätigung ist nach § 34 Abs. 10 a Infektionsschutzgesetz i. V. m. dem Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention Präventionsgesetz vom Arzt auszufüllen und wieder der Einrichtung vorzulegen.
- (4) In den Kindertagesstätten können prophylaktisch, medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig.

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

"§ 7 Elternvertretung / Beirat

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus Ihrer Mitte eine/einen Elternvertreterin/Elternvertreter sowie deren Vertretung. Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter bilden einen Elternrat. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die erste Wahl veranstaltet der Träger.
- (2) Der Elternrat hat insbesondere die Aufgabe, das Interesse der Eltern/Sorgeberechtigten für die Arbeit der Tageseinrichtung zu beleben und die Zusammenarbeit zwischen Eltern/Personensorgeberechtigten, den in der Einrichtung tätigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern und der Gemeinde zu fördern.
- (3) Der Elternrat hat das Recht, von den entsprechenden Ratsgremien zu allen der Tageseinrichtung betreffen-den Fragen gehört zu werden.
- (4) Die Leiterin/der Leiter der Tageseinrichtung sowie die Gruppenleiterin/der Gruppenleiter stehen den Eltern/Personensorgeberechtigten nach Vereinbarung zu Besprechungen zur Verfügung."

In § 8 Abs. 1 wird der Passus "(gilt nur für Krippe)" gestrichen.

In § 8 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen

In § 8 wird Abs. 4 gestrichen.

In § 9 Abs. 4 wird Satz 3 gestrichen.

§ 10 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

"(5) Besuchen mehrere Kinder aus einem Haushalt im gleichen Betreuungsjahr die Kinderkrippe, so ermäßigen sich die Gebühren für das zweite Kind um 30 v. H. Für jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben.

§ 10 Abs. 8 wird gestrichen. Der bisherige Abs. 9 wird zu Abs. 8.

Nach § 13 wird folgender neue § 14 eingefügt:

"§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung, der daraufhin erlassenen ergänzenden Vorschriften und zur Sicherstellung der nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) wahrzunehmenden Aufgaben dürfen die damit befassten Stellen der Samtgemeinde Bothel personenbezogene Daten in dem erforderlichen Umfang erheben und verarbeiten. Zu diesen Daten gehören insbesondere auch Vor- und Zuname, Geburtsdaten und Anschriften der Kinder und sorgeberechtigten Personen sowie sonstige Daten zu Erreichbarkeiten.
- (2) Aus den vorgenannten Gründen darf die bei der Samtgemeinde Bothel für melderechtliche Angelegenheiten zuständige Stelle auch erforderliche personenbezogene Daten aus dem Melderegister an die in Abs. 1 genannten Stellen der Samtgemeindeverwaltung übermitteln. Darüber hinausgehende rechtlich bestehende Verpflichtungen zur Weitergabe personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die für die in Abs. 1 genannten Zwecke gespeicherten Daten sind zu löschen, sobald das Erfordernis für eine weitere Verarbeitung für diese Aufgaben nicht mehr besteht."

Die bisherigen §§ 14 und 15 werden zu §§ 15 und 16.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Hemsbünde, den 23.06.2020

Gemeinde Hemsbünde

Brinker

(L. S.)

(Stv. Bürgermeister und Verwaltungsvertreter)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2020 Nr. 13

Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Hepstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Hepstedt hat in seiner Sitzung am 29.06.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Hepstedt für das Haushaltsjahr 2016 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt. Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Hepstedt, den 30. Juni 2020

Gemeinde Hepstedt Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2020 Nr. 13

23. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalbgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 25. Juni 2020 folgende 23. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993 beschlossen:

§ 1

Im Anhang zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel wird der Gebührentarif 4 für den Friedhof Ostervesede wie folgt neu gefasst:

- 1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstellen
- 1.1. Reihengrab:
- 1.1.5 Erwerb Reihengrab in Rasenlage einmalige Pauschale, ohne weitere Gebühr

1.900,00€

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Scheeßel, den 25.06.2020

Die Bürgermeisterin Dittmer-Scheele

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2020 Nr. 13

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Vierden für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 NKomVG hat der Rat der Gemeinde Vierden in der Sitzung am 10.06.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf			
	EURO	EURO	EURO	EURO			
Ergebnishaushalt							
ordentliche Erträge	665.700	0	0	665.700			
ordentliche Aufwendungen	681.800	0	0	681.800			
außerordentliche Erträge	8.000	0	0	8.000			
außerordentliche Aufwendung	0	0	0	0			
Finanzhaushalt							
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	646.000	0	0	646.000			
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	620.000	0	0	620.000			
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	154.000	43.300	0	197.300			
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	124.000	80.000	0	204.000			
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0			
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.200	0	0	11.200			
Nachrichtlich:							
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	800.000	43.300	0	843.300			
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	755.200	80.000	0	835.200			

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

Die Hebesätze der Realsteuern werden nicht geändert.

Vierden, 10. Juni 2020

Schmitchen Der Bürgermeister

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Vierden öffentlich aus.

Vierden, 15. Juli 2020

Gemeinde Vierden Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2020 Nr. 13

Herausgeber, Schriftleitung und Druck:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de , oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de .